## Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Musikschulen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum: 30.11.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

hier: Anordnung zur vorübergehenden Aussetzung des Präsenzunterrichts der Musikschulen (trägerunabhängig) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Begrenzung der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Musikschulleiterin, sehr geehrter Herr Musikschulleiter,

der Landrat als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz i. V. m. § 2 Abs. 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBI. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBI. M-V S. 1036, ber. S. 1071) und § 12 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.11.2021 (GVOBI. M-V 2021, 1534) erlässt folgende nachstehende

## Anordnung

- 1. Der Präsenzunterricht an den Musikschulen mit Sitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist untersagt. Einzel-/Doppel-/Gruppenunterricht sowie Ensemble im Präsenzunterricht sind in anderen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten und Schulen) untersagt.
- 2. Diese Maßnahme gilt vorerst vom 02.12.2021 bis zum 31.12.2021.

Regionalstandort Demmin

17109 Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

## Begründung:

Zuständige Behörde ist gemäß Infektionsschutzausführungsgesetz § 2 (1) Ziffer 4 und § 2 (2) Ziffer 2 der Landrat.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz-IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBI. M-V S. 524), letzte Fassung vom 26.06.2021 i. V. m. § 2 Absatz (28) und § 12 der Corona-Landes-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2021.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65999

IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05

BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Regionalstandort Waren (Müritz) Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Nach § 10 der Corona-Landesverordnung M-V kann die zuständige Behörde weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen treffen. Dazu gehört auch, dass die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Einrichtungen oder Teile davon schließen kann.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend für den Bereich der Musikschulen gegeben.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte innerhalb weniger Tage. Der Inzidenzwert im Zeitraum der vergangenen sieben Tage (hier: Stand 29.11.2021) beträgt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 448,0 je 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen beträgt 14,7; die ITS-Auslastung wird mit 23,2 % angegeben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung auch zur Eindämmung der Verbreitung erforderlich und geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über einen absehbaren Zeitraum hinaus.

Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Situation bezogen auf die Neuinfektionen sowohl im Landkreis und in den umliegenden Gebietskörperschaften stetig verschärft. Die angeordnete Maßnahme trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass sich der Landkreis wie auch das gesamt Land M-V seit Tagen im roten Ampelbereich der Corona-VO befindet, wie die Risikobewertung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der angrenzenden Landkreise zeigt. Es ist nicht mehr anzunehmen, dass es in den nächsten Wochen möglich sein wird, den Landkreis dauerhaft wieder zurück in den gelben bzw. orangenen Ampelbereich der Corona-VO zu führen, wenn keine weitergehenden Maßnahmen getroffen werden, um vermeidbare Kontakte einzuschränken.

In der Abwägung der angeordneten vorübergehenden Aussetzung des Präsenzunterrichts zu dem allgemeinen Interesse, im Rahmen der Daseinsvorsorge die außerschulischen Bildungsmöglichkeiten für die Bevölkerung im Landkreis aufrechtzuerhalten, muss aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens das Interesse an der Öffnung aller Sparten der Musikschule gegenüber dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an der Eindämmung des Infektionsgeschehens zurückstehen. Die Maßnahme ist geeignet, das Ziel der Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und verhältnismäßig. Mildere Mittel als das Mittel der Schließung für die Präsenzveranstaltungen im außerschulischen Bereich sind im vorliegenden Fall nicht geeignet. Im Lichte der Gesamtzielstellung der Beschlüsse der Bundesregierung und der Corona-Landesverordnung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass es erforderlich ist, die Kontakte soweit wie notwendig zu minimieren und dabei im Auge zu haben, dass der Verordnungsgeber von einer kompletten Schließung der Musikschulen Abstand genommen hat. Dabei ist die angeordnete Maßnahme verhältnismäßig und angemessen, der Zielstellung der Verordnung Rechnung zu tragen.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr ausreichend, um dem Infektionsgeschehen mit der Einzelmaßnahme zu begegnen. Das Mittel der Wahl ist im vorliegenden Fall, die Infektionskette durch Kontaktbeschränkung so weit wie notwendig zu unterbrechen.

Gemessen an dem Bildungsauftrag der Musikschule im außerschulischen Bereich zum Risiko für die Kursteilnehmer, sich mit dem Virus zu infizieren, ist das Gut des Schutzes der Kursteilnehmer und des Personals, insbesondere der Risikogruppen, vorrangig vor den wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zu bewerten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Heiko Kärger

Landrat